

Stellungnahme zum Gesetzgebungsverfahren des KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetzes (SCQEG) anlässlich des Beschlusses im Bundesrat (1. Durchgang) vom 16.10.2026

Der Pestalozzi-Fröbel-Verband (pfv) begrüßt das Ziel des SCQEG, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung bundesweit weiterzuentwickeln und die Bildungschancen aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft zu verbessern. Der Beschluss des Bundesrats vom 16. Oktober 2026 (DS 505/26 B) macht deutlich, dass die Finanzierung und die Umsetzung neuer Anforderungen in den Ländern und Kommunen geklärt werden müssen.

Diese Herausforderungen rechtfertigen jedoch keine Absenkung fachlich begründeter Qualitätsstandards. Insofern appelliert der *pfv* an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages an den Formulierungen des Regierungsentwurfs festzuhalten und damit

- verbindliche bundesweite Mindeststandards für die Fachberatung,
- die personelle Ausstattung zur Umsetzung und Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands der Kinder sowie
- der personellen Ausstattung für Kitas mit Kindern in besonderen Lebenslagen zu regeln.

1. Verbindliche Mindeststandards statt unverbindlicher Zielsetzungen

Der Bundesrat kritisiert insbesondere konkrete Personalbemessungsvorgaben für Fachberatung, Sprachstandsfeststellung und Förderung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen. Er spricht sich für größere landesrechtliche und kommunale Gestaltungsspielräume aus. Der *pfv* erkennt die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und Finanzierungssysteme an. Eine pauschale Ersetzung konkreter Mindestvorgaben durch allgemeine Anforderungen an eine „angemessene“ Ausstattung birgt jedoch die Gefahr, dass bestehende Qualitätsunterschiede fortgeschrieben werden.

Gerade die personelle Ausstattung entscheidet wesentlich darüber, ob pädagogische Fachkräfte den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden können. Die bisherigen Unterschiede zwischen den Ländern zeigen, dass erhebliche Investitionen allein keine bundesweit vergleichbare Qualität gewährleisten.

Erforderlich sind deshalb verbindliche, wissenschaftlich fundierte Mindeststandards und ein gesetzlich festgelegter Entwicklungspfad für ihre schrittweise Umsetzung. Länder und Kommunen sollen bei der konkreten Ausgestaltung flexibel bleiben können, ohne dass das bundesweit vereinbarte Qualitätsniveau infrage gestellt wird.

2. Qualität umfasst mehr als messbare Förderziele

Die Empfehlungen des Bundesrates konzentrieren sich vor allem auf Finanzierungsfragen, Personalbemessung, Verwaltungsaufwand und die Flexibilität bestehender Systeme. Eine weitergehende fachliche Auseinandersetzung mit den pädagogischen Grundlagen frühkindlicher Bildung fehlt.

Der *pfv* fordert, den Förderauftrag nach § 22 SGB VIII ganzheitlich auszugestalten. Frühkindliche Bildung darf nicht auf einzelne Entwicklungsbereiche und eine kompetenzorientierte Pädagogik verkürzt

werden. Sie umfasst gleichermaßen Bildung, Erziehung und Betreuung sowie die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Das Spiel muss als grundlegende Form kindlichen Lernens und der Weltaneignung ausdrücklich im gesetzlichen Förderauftrag verankert werden. Kinder erwerben sprachliche, kognitive, motorische und soziale Kompetenzen wesentlich im selbsttätigen Spiel, in Beziehungen und durch die aktive Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt. Eine einseitige Konzentration auf überprüfbare Förderziele droht diese Zusammenhänge zu vernachlässigen und steht im Widerspruch zur frühkindlichen Bildung. Dazu verweisen wir auf unsere von wichtigen Akteuren der Kindertagesbetreuung mitgetragene Initiative (<https://pfv.info/start-der-initiative-zu-22-3-sgb-viii/>) und den entsprechenden Formulierungsvorschlag.

3. Voraussetzungen guter pädagogischer Arbeit verbindlich absichern

Die *pfv*-Stellungnahme vom 29.07.26 zum Referentenentwurf (<https://pfv.info/wp-content/uploads/2026/07/pfv-SN-SCQEG-290726-fin.pdf>) benennt zentrale Qualitätsfaktoren, die im Gesetz nicht ausreichend verbindlich geregelt sind und in den Empfehlungen des Bundesrates nicht angemessen berücksichtigt werden:

- **Fachberatung:** Fachberatung unterstützt Einrichtungen und Träger bei der Umsetzung gesetzlicher Anforderungen und der Weiterentwicklung pädagogischer Qualität. Ihre verbindliche gesetzliche Verankerung darf nicht bis 2032 aufgeschoben werden, sondern muss bereits zum 1. Januar 2027 greifen.
- **Einrichtungsleitung:** Leitungsaufgaben sind eine Voraussetzung für Qualitätsentwicklung, Personalführung, Konzeptionsarbeit und die Steuerung multiprofessioneller Teams. Notwendig sind verbindliche bundesweite Mindestanforderungen an Leitungsressourcen.
- **Fort- und Weiterbildung:** Die kontinuierliche Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte muss von Beginn verbindlicher Bestandteil der Qualitätsentwicklung sein. Ergänzend sind Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Fort- und Weiterbildungsangeboten erforderlich.

4. Personelle Ausstattung sichern – Qualifikation ist Voraussetzung pädagogischer Qualität

Die Forderung der Länder, die gesetzliche Bezugnahme auf „Fachkräfte“ durch die Formulierung „Fachkraftressourcen bedarfsgerecht“ zu ersetzen, birgt die Gefahr einer Absenkung fachlicher Qualifikationsstandards. Eine bedarfsgerechte Personalausstattung ist unverzichtbar, darf jedoch nicht dazu führen, dass die erforderliche Qualifikation pädagogischer Mitarbeitender relativiert wird. Der *pfv* setzt sich seit vielen Jahren für ein Fachkraftniveau auf **DQR-Niveau 6** ein, das insbesondere durch eine einschlägige Fachschulausbildung oder ein kindheitspädagogisches Hochschulstudium erreicht wird. Diese Qualifikation gewährleistet die fachlichen Voraussetzungen, um Bildungs- und Entwicklungsprozesse professionell zu begleiten, pädagogische Verantwortung zu übernehmen und den gesetzlichen Förderauftrag umzusetzen. Zusätzliche Personalressourcen und ergänzende Qualifikationswege können sinnvoll sein, müssen jedoch klar definierte Aufgabenprofile, geeignete Qualifizierungsanforderungen und eine fachlich verantwortete Einbindung in die Teams voraussetzen. Der in einzelnen Regionen noch bestehende Personalbedarf **darf nicht durch eine Absenkung des Qualifikationsniveaus** kompensiert werden. Ziel muss eine bedarfsgerechte Personalausstattung mit ausreichend qualifizierten Fachkräften sein – nicht die Ersetzung fachlicher Standards durch eine *unbestimmte Ressourcenorientierung*.



Das SCQEG bietet die Chance, die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit auf ein verlässlicheres Fundament zu stellen. Diese Chance darf nicht durch eine Reduzierung verbindlicher Standards auf unverbindliche Zielsetzungen verspielt werden.

Der *pfv* fordert den Bundestag und die Länder auf, **verbindliche Qualitätsstandards, qualifizierte Fachkräfte, ausreichende Leitungs- und Fachberatungsressourcen, kontinuierliche Weiterbildung und eine dauerhaft gesicherte Finanzierung gemeinsam im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses in den Mittelpunkt zu stellen und dadurch künftig auch verbindlich zu gewährleisten.**

